

12. März 1964

34

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 176, 184, 187, 212 a

Leitsätze:

1. Die Urteilszustellung an einen Unterbevollmächtigten setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf.
2. Wird an einen Behördenangehörigen als Prozeßbevollmächtigten zugestellt, so kann eine solche Zustellung nicht gemäß § 212 a ZPO erfolgen (Bestätigung von BAG AP Nr. 9 zu § 322 ZPO).

Aktenzeichen: 1 AZB 5/64

Beschluß des BAG vom 12. März 1964 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZB. 5/64

2 Sa 444/63 Niedersachsen

34

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
12. März 1964 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 24. Januar 1964, 2 Sa 444/63,
aufgehoben.

Die Kosten der sofortigen Beschwerde trägt die
Klägerin.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat gegen das beklagte Land Klage
erhoben auf Feststellung, daß das beklagte Land ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pflichtet ist, die Klägerin seit dem 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 nach Vergütungsgruppe VI b der Anlage 1 zu TO.A zu bezahlen. In diesem Rechtsstreit ist das beklagte Land durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen vertreten worden. Der Direktor des Landesversorgungsamtes Niedersachsen hat zunächst dem Oberregierungsrat Dr. ~~Prützel~~ und dem Regierungsrat ~~Köhne~~, beide vom Landesversorgungsamt Niedersachsen, Prozeßvollmacht erteilt. Im ersten Termin ist das beklagte Land durch Regierungsrat ~~Köhne~~ vertreten worden. Später, jedoch noch im Verlaufe der ersten Instanz, hat der Direktor des Landesversorgungsamtes Niedersachsen weiter dem Oberregierungsrat ~~Prützel~~, dem Leiter des Versorgungsamtes ~~Weschen~~, Prozeßvollmacht erteilt. Oberregierungsrat ~~Prützel~~ hat seinerseits dem Regierungsrat ~~Seimann~~ und dem Regierungsassessor ~~Hahn~~, beide beim Versorgungsamt ~~Weschen~~, Untervollmacht erteilt. Im zweiten Termin ist das beklagte Land durch Regierungsassessor ~~Hahn~~ vertreten worden. In diesem Termin ist Urteil nach Klageantrag ergangen. Dieses Urteil ist am 9. August 1963 laut Empfangsbekenntnis dem Regierungsrat ~~Seimann~~ übergeben worden. Das Empfangsbekenntnis ist adressiert gewesen an "Herrn Oberregierungsrat ~~Prützel~~ oder Herrn Regierungsrat ~~Seimann~~ oder Herrn Regierungsrat ~~Hahn~~".

Am 2. September 1963 ist die Berufungsschrift des beklagten Landes, vertreten durch einen Rechtsanwalt, beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Gleichzeitig hat das beklagte Land Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Berufung ist innerhalb der verlängerten Begründungsfrist begründet worden. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen. Mit

- 3 -

dieser erstrebt das beklagte Land die Aufhebung des die Berufung verwerfenden Beschlusses.

II. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Berufung verspätet eingegangen und aus diesem Grunde unzulässig sei, kann nicht zugestimmt werden. Denn die Berufungsfrist ist durch die "Zustellung" vom 9. August 1963 nicht in Lauf gesetzt worden.

1. Wie die Verfügung Bl. 28 Rückseite der Vorinstanzakten, datiert vom 9. August 1963, ergibt, sollte die Urteilsausfertigung an die Parteivertreter mit Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Diese Zustellung ist auch vorgenommen worden. Sie ist jedoch aus einem doppelten Grunde fehlerhaft:

a) Wie der Vermerk auf dem Empfangsbekenntnis vom 9. August 1963 zeigt, sollte die Zustellung wahlweise an den Hauptbevollmächtigten oder an einen der beiden Unterbevollmächtigten erfolgen. Tatsächlich ist sie an einen Unterbevollmächtigten erfolgt. Schon aus diesem Grunde war die Zustellung fehlerhaft; denn gemäß § 176 ZPO können Zustellungen in einem anhängigen Rechtsstreit nur wirksam an den bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Zu diesen Prozeßbevollmächtigten gehört aber nicht ein Unterbevollmächtigter (Wieczorek, ZPO, § 176 Anm. B II b 3; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 176 Anm. III 1).

Das Arbeitsgericht hat das nicht beachtet. Es ist davon ausgegangen, daß eine Zustellung während des schwebenden Rechtsstreits wirksam nicht nur an den Prozeßbevollmächtigten, sondern auch an den Unterbevollmächtigten erfolgen könne. Aufgrund dieses Irrtums ist es dazu gekommen, daß die Zustellung an den Unterbevollmächtigten erfolgt ist.

Es kommt nicht, wie es das Landesarbeitsgericht meint, darauf an, ob Seipelt erkennen konnte, daß er nicht als Unterbevollmächtigter, sondern als Vertreter des Behördenleiters die Zustellung in Empfang nehmen mußte. Entscheidend ist vielmehr, wie das



- 4 -

Gericht die Zustellung vornehmen wollte. Diese Vor-
nahme ist hier nicht an die Behörde oder an deren
Leiter oder dessen Stellvertreter gewollt gewesen
und erfolgt, sondern an die Prozeßbevollmächtigten,
wobei die Unterbevollmächtigten irrigerweise dem
Hauptbevollmächtigten gleichgestellt worden sind.
Eine solche Zustellung war fehlerhaft, und sie konn-
te auch nicht geheilt werden, da es sich hier um
das Ingangsetzen einer Notfrist handelte (§ 187
Satz 2 ZPO).

b) Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat
in der vom Landesarbeitsgericht angeführten Ent-
scheidung AP Nr. 1 zu § 184 ZPO entschieden, daß
eine Ersatzzustellung gemäß § 184 Abs. 1 ZPO an den
Direktor eines Arbeitsamts wirksam ist, wenn ihm in
seiner Eigenschaft als Behördenvorstand die besondere
Prozeßvollmacht erteilt war. Mit dieser Auffassung
setzt sich die oben vertretene Ansicht nicht in
Widerspruch, da der Sachverhalt im Streitfall
anders geartet ist als in dem vom Fünften Senat
entschiedenen Fall. Denn hier ist die Zustellung
an einen Unterbevollmächtigten als solchen erfolgt.
Er ist erkennbar bei der Zustellung nicht als Ver-
treter des Behördenleiters angesehen worden, son-
dern als durch Untervollmacht ausgewiesener Unter-
bevollmächtigter. Daß das unzulässig war, ist oben
schon gesagt.

Ein weiterer Unterschied zu dem vom Fünften
Senat entschiedenen Fall liegt darin, daß im Streit-
fall fälschlicherweise eine Zustellung gemäß § 212 a
ZPO vorgenommen worden ist. Diese Zustellung gegen
Empfangsbekanntnis ist aber nur anzuwenden gegenüber
einem Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder
einer Behörde oder einer Körperschaft des öffent-
lichen Rechts. Um eine solche Zustellung handelte
es sich hier nicht. Selbst wenn der Leiter des Ver-
sorgungsamtes Verden in dieser seiner Stellung Pro-
zeßvollmacht erhalten hätte, so wäre doch immer nur

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

er Prozeßbevollmächtigter gewesen, nicht aber die Behörde selbst. Da es sich bei ihm nicht um einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher handelt, da eine Zustellung aber auch nicht an eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts vorzunehmen war, durfte die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 212 a ZPO nicht gewählt werden (so auch BAG AP Nr. 9 zu § 322 ZPO). Aus diesem Grunde ist die vom Arbeitsgericht vorgenommene Zustellung ebenfalls unwirksam.

Auch dieser Fehler hat zur Folge, daß wegen Fehlens einer wirksamen Zustellung die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt werden konnte. Sollte die Bemerkung bei Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 190 Anm. 1), so zu verstehen sein, daß es sich hierbei um einen unschädlichen Mangel der Zustellungsurkunde handele, so kann dem nicht zugestimmt werden. Angesichts der Bedeutung der Formalien bei der Zustellung muß vielmehr der herrschenden Lehre und Rechtsprechung (vgl. die Hinweise bei Baumbach-Lauterbach aaO) und der im vorstehenden Urteil AP Nr. 9 zu § 322 ZPO vertretenen Ansicht gefolgt werden.

2. Lief somit die Berufungsfrist noch nicht, als die Berufung eingelegt wurde, da bis dahin eine wirksame Urteilszustellung noch nicht erfolgt war, so ist das Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt worden. Auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt es deshalb nicht mehr an.

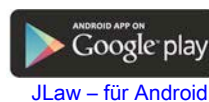
Aus diesen Gründen war der die Berufung verwerfende Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr die Berufung als rechtzeitig eingelegt anzusehen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

gez. Dr. Schröder Dr. Meier-Scherling Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)